

30. Südwestdeutsch/Schweizerisches Kolloquium des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte

Bern, den 1. Dezember 2017

Sebastian Kalla, M. A. (Freiburg i. Br.)

Ein Bischof ohne Vasallen. Das Hochstift Bamberg im Spiegel der neueren Lehnswesensforschung

Im Fokus der seit zwei Jahrzehnten geführten Debatte ums Lehnswesen steht mittlerweile nicht mehr dessen Dekonstruktion. Feudo-vasallitischen Strukturen wird für das Hochmittelalter im Reich nördlich der Alpen keine wesentliche Bedeutung mehr zugemessen. Stattdessen bemüht man sich die verschiedenen Formen der Leihe nun ohne derartige Vorannahmen zu untersuchen und sie in neue Kontexte einzubetten. Der Bestand der Bamberger Bischofsurkunden von 1102 bis 1260 kann zur Unterstützung dieser Ansätze herangezogen werden. Anhand der Betrachtung sogenannter Burglehen lassen sich auch die letzten Bastionen des ‚klassischen Lehnswesens‘ zum Einsturz bringen. Denn die Bamberger Bischöfe stützten sich bei der Sicherung ihrer Burgen keinesfalls auf deren Vergabe als Lehen. Stattdessen setzten sie die Verleihung von befestigten Orten im 12. Jahrhundert mit deren Entfremdung gleich, und auch im darauf folgenden Jahrhundert, in dem Burglehen durchaus auftraten, blieben sie nur eines von vielen Mitteln der Burgenpolitik. Es ist in diesem Zusammenhang die Rede von Verpachtungen von Burgen und zugehörigen Gütern, deren Pächter trotzdem verpflichtet waren die militärischen Funktionen des Stützpunktes für den bischöflichen Verpächter aufrecht zu erhalten. Selbst bloße Übergaben zur ‚Verwaltung‘ mit identischen Pflichten sind überliefert. Die militärische Funktion der Leiheform tritt in diesem Licht deutlich, wenn nicht sogar gänzlich zurück hinter die defensive Funktion des vergebenen Objekts, die unabhängig von seinem Vergabemodus bewahrt werden sollte.

Auch im Falle des *hominium/homagium* ist eine feudo-vasallitische Interpretation eine nicht durch die Quellen gestützte Verengung. Der derzeitige Forschungsstand geht davon aus, dass eine Mannschaft ohne Lehnvergabe nicht dem Bereich des Lehnswesens zuzurechnen ist. Anhand der Bamberger Bischofsurkunden lässt sich jedoch darüber hinausgehend aufzeigen, dass selbst an *beneficia* und *feuda* geknüpft *homagia* und *hominia* keinesfalls auf einen besonderen Rechtsstatus der Personen als Vasallen verweisen müssen. Die herangezogenen Quellen trennen nämlich nicht zwischen den Verpflichtungen dieser Menschen und anderer, die der Herrschaft des Bischofs unterstanden, aber weder frei noch beliehen waren. Genauso bleibt die Wendung *homo noster* anwendbar auf Adlige wie auf unfreie Bauern, insofern sie derselben Herrschaft unterstellt waren. Jemanden ein Gut gegen die Leistung der Mannschaft zu vergeben diente im Bamberger Hochstift daher eher der Eingliederung neuer Personen in den weiteren Herrschaftsverband als der Schaffung zusätzlicher Vasallen.

Prof. Dr. Gabriela Signori (Konstanz)

Das Totenbuch von Günterstal: Ein Beitrag zur Geschichte der *Necrologia Germaniae*

Die Erschließung spätmittelalterlicher Totenbücher ist in Deutschland eng mit dem Namen der Monumenta Germaniae Historica verbunden, unter deren Schirmherrschaft in den Jahren 1888 bis 1920 mehrere hundert Totenbücher aus dem südwestdeutschen und bayerisch-österreichischen Raum erschienen sind. Das Unternehmen erhielt den Titel *Necrologia Germaniae*. Mit ihrer 1877 konzipierten Reihe legten die Monumenta für Generationen späterer Historiker und Historikerinnen fest, welche Totenbücher es wert

waren, einer ‚nationalen‘ Leserschaft zugänglich gemacht zu werden – und welche nicht. ‚Wert‘ war primär eine Frage der Anziennität: Je älter desto besser ... Aber nicht nur das Was, sondern auch das Wie, die Art und Weise, wie die Monumenta gegen Ende des 19. Jahrhunderts Totenbücher edierten, sollte für die Geschichtswissenschaft weitreichende Konsequenzen haben. Von diesen Konsequenzen handelt der Beitrag, der in zwei Teile gegliedert ist: Der erste Teil fokussiert allgemein auf die Arbeitsweise von Franz Ludwig Baumann (1846–1915), dem die Zentraldirektion die ersten Bände der *Necrologia Germaniae* anvertraut hatte; der zweite Teil befasst sich speziell mit dem Günterstaler Totenbuch, das in den ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts entstanden sein dürfte; erhalten geblieben aber ist lediglich die Abschrift durch Pater Gregor Baumeister (1717–1772), Hauschronograph des Benediktinerklosters St. Peter auf dem Schwarzwald. Baumeister lieferte Baumann das Material, aus dem dieser 1888 sein *Necrologium Güntersthalense* machte.

Matthias Meier M. A. (Zürich)

Bischöfliche Gründung oder Adelskloster? Zur Gründung und Reform des Klosters Muri in der Geschichtsüberlieferung

Wie der Untertitel des Referats vermuten lässt, setzt sich das erste Kapitel des im Vortrag präsentierten Dissertationsprojektes mit der Gründungsgeschichte des Klosters Muri auseinander, während das zweite vorgestellte Kapitel die Klosterreform von Muri thematisiert.

Eine Gründungsgeschichte des im schwäbisch-burgundischen Grenzraum gelegenen Klosters überliefert das «Testament» des Bischofs Werner von Strassburg. Die auf das Jahr 1027 datierte Urkunde nennt den Bischof als Gründer des Klosters sowie als Erbauer der Habsburg und macht damit einhergehend Rechtsansprüche der Grafen von Habsburg geltend. Hergestellt wurde die Urkunde allerdings erst in den Jahren zwischen 1114 und 1130. Obwohl einige Bestimmungen durchaus Rechtsvorstellungen des 11. Jahrhunderts entsprechen, kommt mit der Abwahlformel der *sanior pars* eine Formulierung vor, die in bischöflichen Urkunden des schwäbisch-lothringischen Raumes nicht vor 1125 nachweisbar ist, weshalb das «Testament» nicht als Kopie einer älteren Urkunde, sondern als Ergebnis eines kombinierenden Wissenstransfers und als Erinnerungszeugnis betrachtet wird.

Daher – und um eine neue Perspektive auf die hochmittelalterliche Geschichte des Klosters Muri zu eröffnen – findet die Theorie der «Erinnerungskulturen» im Dissertationsprojekt Anwendung. So werden anhand des «Testaments» zwei Funktionen von Erinnerung dargelegt: Erstens zeigt die Stilisierung des Strassburger Bischofs als Gründer die Selektion von erinnerungswürdigen Inhalten auf. Zweitens verweist die Datierung auf die Manipulation von Erinnerung. Die Urkunde konstruiert letztlich ein spezifisches Vergangenheitsbild durch das Zusammenfügen bedeutsamer Elemente, die sich gegenseitig bedingen. Wenn die Klosterfundation Bischof Werner von Strassburg – wie die Untersuchung seiner Karriere ergab, war er ein angesehenes Mitglied des ottonisch-salischen Reichsepiskopats – zugeschrieben wird, muss sie zwangsläufig in die Lebenszeit des Bischofs datiert werden.

Ebenfalls konstruieren die um 1150 entstandenen Acta Murensia, die Klosterchronik Muris und umfangreichste Quelle zur Geschichte des Klosters, eine Gründungserzählung. Sie vereint bedeutungsgeladene Elemente der Klostergeschichte gemäss der typischen Ordnungslogik klösterlicher Gründungsgeschichten in sich. Sie erzählt aber eine etwas andere *fundatio*, widerspricht – abgesehen von der Datierung – explizit den Aussagen des «Testaments» und beansprucht somit die Deutungshoheit über die Erinnerung an die Gründung des Klosters Muri. Die Acta stellen nicht nur Ita von Lothringen, die Frau des Habsburgervorfahren Radbot, als Gründerfigur in den Mittelpunkt, sondern behaupten auch, dass Muri

kurz nach seiner Gründung durch den Grafen Kuno, den Vater des späteren Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden und angeblich Itas «Bruder von der Mutterseite», an den Apostolischen Stuhl tradiert wurde. Einiges spricht dafür, dass dabei Konzepte aus der Zeit der Kirchen- und Klosterreform die Darstellung des anonymen Autors massgeblich beeinflussten. Denn die Klosterreform lag dem Chronisten speziell am Herzen, berichtete er doch ausführlich darüber.

Folglich bespricht das zweite Kapitel der Arbeit die Klosterreform von Muri, wobei dem Ansatz von Steven Vanderputten, Klosterreformen als Prozesse zu analysieren, Folge geleistet wird. Der Reformprozess erfolgte in vier Schritten. Ausgangspunkt bildet der Status Muris im Jahre 1065 als Priorat des Klosters Einsiedeln. In den darauffolgenden Jahren löste sich Muri und wurde eine selbständige Abtei, das geistliche Leben litt aber unter der angeblich zu laschen und nicht regelkonformen Lebensweise unter Abt Ulrich. Daher erfolgten in einem zweiten Schritt Massnahmen, die auf eine Reform abzielten. Muri orientierte sich auf Wunsch des Grafen Werner I. von Habsburg am vorbildlichen Mönchtum St. Blasians, dem mit Rudolf von Rheinfelden eng verbundenen Reformzentrum im Schwarzwald. Dadurch werden die Habsburger, ähnlich wie in der Gründungsgeschichte, als dem reformerisch gesinnten schwäbischen Adel angehörig dargestellt. Nachdem in einer dritten Phase der negativ konnotierte Abt Ulrich abgesetzt wurde, erfolgte im vierten und letzten Schritt die Durchsetzung und Konsolidierung der Reform, indem führende Vertreter des schwäbischen Reformmönchtums die rechtliche Grundlage der Reform erarbeiteten und den Habsburger Grafen zum Verzicht auf seine eigenklösterlichen Rechte bewegten.

Unter Berücksichtigung der Erinnerungskulturen muss aber auch bei der Analyse des Reformprozesses danach gefragt werden, ob die Chronik nicht eine retrospektiv idealisierte Erinnerung schildert. Im Gegensatz zu den Gründungsgeschichten, hinter deren Plausibilität ein Fragezeichen bleibt, erscheint die Darstellung der Reform im Kontext der schwäbischen Klosterreform des ausgehenden 11. Jahrhunderts allerdings durchaus einleuchtend.